SATZUNG

der "Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein" in Eutin

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1975 aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 6. April 1973 (GVOBL. Schl.-H. 1973 S. 109) und des § 17 des Stiftungsgesetzes vom 13. Juli 1972 (GVOBL. S. 123) und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein die folgende Satzung (geändert durch die I., II., IV., V., VI. und VII. Nachtragssatzung) erlassen:

§ 1 Errichtung und Sitz

Unter dem Namen "Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein" wird eine rechtsfähige kommunale Stiftung im Sinne des § 17 des Stiftungsgesetzes vom 13. Juli 1972 (GVOBL. S. 123) errichtet. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBL. I S. 613).

Sitz der Stiftung ist Eutin.

§ 2 Gewinne und Vergütungen

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck

Aufgaben der Stiftung sind

- a) Förderung der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege im Kreise Ostholstein;
- b) der Betrieb des Ostholstein-Museums in Eutin und des Ostholstein-Museums in Neustadt in Holstein;

- c) der Betrieb der Kreisbibliothek Eutin und der Eutiner Landesbibliothek;
- d) die Förderung des Bibliothekwesens im Kreise Ostholstein;
- e) die Förderung der Erwachsenenbildung im Kreise Ostholstein;
- f) der Betrieb der Kreismusikschule.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Stiftungskapital besteht aus
 - a) dem im Ostholstein-Museum in Eutin und im Ostholstein-Museum in Neustadt in Holstein vorhandenen Inventar und den Sammlungen,
 - b) dem Inventar einschließlich Buchbestand und Sammlungen in der Kreisbibliothek Eutin und der Eutiner Landesbibliothek,
 - c) dem Nießbrauch aus einer anteiligen Kaufpreisforderung in Höhe von $\,$ 7.118.206 EUR / 13.922.000,84 DM gegenüber der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mit einem Zinsertrag von 6,5 % = 462.683 EUR / 904.930 DM.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgnissen des Stiftungsvermögens,
 - b) den Zuwendungen,
 - c) sonstigen Einnahmen.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind

der Präses das Kuratorium.

§ 6 Präses

(1) Präses der Stiftung ist die jeweilige Landrätin/der jeweilige Landrat des Kreises

Ostholstein

- (2) Der Präses leitet die Stiftung nach den Zielen und Grundsätzen, die vom Kreistag des Kreises Ostholstein und vom Kuratorium der Stiftung aufgestellt sind, im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. § 51 der Kreisordnung gilt analog. Er ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung.
 - Der Präses kann einzelne Befugnisse und insbesondere die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen (siehe § 9). Entscheidungen des Präses sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (3) Für Rechtsgeschäfte, die die Stiftung mit dem Kreis Ostholstein schließt, wird der Präses von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Für die Vertretung des Präses gilt § 48 der Kreisordnung.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 11 Personen. Von ihnen müssen mindestens sechs dem Kreistag angehören ; die übrigen Mitglieder müssen dem Kreistag angehören können. Jede im Kreistag vertretene Fraktion kann bis zu 4 stellvertretende Kuratoriumsmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die dem Kreistag angehören können.
- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kreistag in analoger Anwendung der §§ 35, 40 und 41 der Kreisordnung gewählt und vom Kreis Ostholstein berufen. Die Amtszeit des Kuratoriums endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages Ostholstein.
- (3) Das stellvertretende Kuratoriumsmitglied wird tätig, wenn ein Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (4) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums aus, so wird eine Nachfolgerin/ein Nachfolger in derselben Weise gewählt und berufen wie das ausscheidende Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied. Das Kuratorium handelt nach Maßgabe der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises Ostholstein sowie der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Ostholstein in der jeweils geltenden Fassung. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können der entgangene Arbeitsverdienst und die not-

wendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Der Ersatz kann pauschaliert werden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen:
 - a) die Aufstellung und Änderung des Haushaltsplanes der Stiftung,
 - b) die Aufstellung und Änderung der Stellenübersicht,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) der Beschluss über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens,
 - e) die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen der vom Kreis Ostholstein erlassenen Richtlinien oder Grundsatzentscheidungen.
 - f) Festsetzung von Entgelten
 - (2) Das Kuratorium berät und überwacht die Geschäftsführung der Stiftung. Zu diesem Zweck kann es von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht oder Auskünfte über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 9 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Stiftung wird von der Landrä tin/dem Landrat des Kreises Ostholstein bestellt. Er/Sie soll Mitarbeiter/Mitarbeiterin beim Kreis Ostholstein sein. Vor der Bestellung wird das Kuratorium angehört.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Stiftung nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung, den vom Kuratorium gefassten Beschlüssen und den Weisungen des Präses. Sie/Er stellt zeitgerecht den Haushaltsplan, die Stellenübersicht und den Jahresabschluss auf und entscheidet im Rahmen der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen. Ihr/Ihm obliegt die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat dem Kuratorium regelmäßig über die Angelegenheiten der Stiftung zu berichten.

§ 10 Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan aufzustellen. Er bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.

(2) Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Ostholstein geprüft. Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des vorgelegten Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung.

§ 11 Erträgnisse und Auflösungen

- (1) Die Erträgnisse der Stiftung dürfen nur für Zwecke der Stiftung selbst gemeinnützig verwendet werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen fällt bei Auflösung der Stiftung an den Kreis Ostholstein zurück. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ausgefertigt:

Eutin, den 24.02.2004

Kreis Ostholstein Der Landrat

Reinhard Sager Landrat